



**Praktikumsvertrag für Schülerinnen und Schüler der 12 BSA
(Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten)**

zwischen der

Praxisstelle

und

der Praktikantin/dem Praktikanten

Name	Vorname
Praxisleiterin/Praxisleiter	Name
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
Fax	gesetzlicher Vertreter
E-Mail	Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung
 Sozialpädagogik oder Sozialpflege geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Schülerin/Der Schüler absolviert das im zweiten Ausbildungsabschnitt der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr _____ in der o. g. Praxisstelle. Die Ausbildung dauert vom Schuljahresbeginn bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung.

Für die berufspraktische Ausbildung stehen im zweiten Ausbildungsjahr 840 Stunden zur Verfügung. Die Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt und richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Arbeitszeit beträgt 21 Stunden pro Woche. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt sieben Stunden. Die Regelungen über Arbeitszeitdauer und Ruhepausen gemäß JArbSchG sind einzuhalten. Intensive Phasen der Vor- bzw. Nachbereitung sowie Dokumentation des Praktikums sind zu gewährleisten.

Ausgleich für eventuell anfallende Überstunden regeln Praxisleiterin/Praxisleiter und Praktikantin/Praktikant einvernehmlich. Ein Anspruch seitens der Schülerinnen/Schüler besteht nicht.

Für die Praktikantinnen/die Praktikanten gelten die allgemeinen Ferienregelungen.

§ 2



Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich von der Schülerin/dem Schüler eine gesundheitliche Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 1 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht worden ist.

Die Praxisstelle führt die Ausbildung der Schülerin/des Schülers nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die Praxisstelle benennt eine geeignete Praxisanleiterin bzw. einen geeigneten Praxisanleiter, die/der die berufspraktische Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Schülerin/des Schülers vorzulegen sind. Die Führung der Ausbildungsnachweise sind über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung zu überwachen.

Die Praxisstelle informiert die Schule über Fehltage zum Ende des Schuljahres.

Schule und Praxisstelle arbeiten in der Ausbildung der Schülerin/des Schülers zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte in der Praxisstelle vereinbart werden.

Die Praxisstelle erteilt eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schülerin/des Schülers, die der Schule vier Wochen vor dem Ende der berufspraktischen Ausbildung vorzulegen ist. Die Beurteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Arbeitsfeld und Aufgaben der Schülerin/des Schülers,
- Übernahme und Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben,
- Arbeitsweise,
- Fachliche Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten,
- Umgang mit den Klienten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation,
- Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen,
- Einschränkungen,
- Schwerpunkte der Tätigkeiten, besondere Interessen und Qualifikationen.

§ 4

Pflichten der Schülerin/des Schülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 32-46 JArbSchG) dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.



Die Schülerin/Der Schüler unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von sieben Kalendertagen vorzulegen.

Im Verlauf des Jahres sind zwei Praktikumsmappen gemäß den durch die Schule zu Beginn des Praktikums bekanntgegebenen Anforderungen anzufertigen.

§ 5

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kindergrrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz sind in der Ziffer Nr. 3 und Nr. 4 der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126) verfasst.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.



§ 7 Mindestlohngesetz

Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

§ 8 Datenschutz

Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten. Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bestätigung

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmen-spezifischen technischen Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen. Die Beachtung der Pflichten im Praktikum werden hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte im
Sinne der gesetzlichen Vertretung

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 wie auch der Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift beauftragte Betreuerin/Betreuer der betrieblichen Praxisstelle, Stempel